

7/SN-112/ME 1 von 3

**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

1010 Wien, den 26. April 1988  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 75 00  
Telex 111145 oder 111780  
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004  
Auskunft

Zl. 10.204/9-4/88

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Schülerbeihilfen-  
gesetz 1983 geändert wird.

Scheer

Klappe 6249 Durchwahl

Beitritt GESETZENTWURF	
Zl.	25. GE 9 88
Datum:	28. APR. 1988
Verteilt	29. April 1988 <i>Scheer</i>

An  
das Präsidium des Nationalrates  
in

*Dr. Boman*  
W i e n

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich  
als Beilage 25 Exemplare der ho. Stellungnahme, betreffend  
den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbei-  
hilfengesetz 1983 geändert wird, zur gefälligen Kenntnis  
zu übermitteln.

Für den Bundesminister:  
H o l y

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*[Signature]*

**REPUBLIK ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

1010 Wien, den 26. April 1988

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

P.S.K. Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Scheer

Klappe 6249 Durchwahl

Zl. 10.204/9-4/88

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Schülerbeihilfen-  
gesetz 1983 geändert wird.

An

das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport

in

W i e n

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 9. März 1988, GZ. 12.691/1-III/2/88, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z. 9:

Die gegenüber dem geltenden Gesetzestext veränderte Formulierung "eine Leistung auf Grund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes" ist nicht nur unzutreffend, weil auf Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz kein Rechtsanspruch besteht und daher besser nicht von einer "Leistung" gesprochen werden sollte, sondern würde vor allem eine ungerechtfertigte Ausweitung der anzurechnenden Beihilfen gegenüber der geltenden Rechtslage bedeuten. Mit Ausnahme der bereits nach dem geltenden Gesetzestext des Schülerbeihilfengesetzes 1983 zu berücksichtigenden Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 19 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 20 Abs. 2 lit. c des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG) dienen sämtliche Individualbeihilfen nach dem AMFG dem Zweck, zur Abdeckung erhöhter Aufwendungen beizutragen und sollten daher keine Auswirkungen auf die Höhe der Beihilfe nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983 haben.

Es wird daher vorgeschlagen, die im geltenden Gesetzestext enthaltene Formulierung beizubehalten oder die inhaltlich gleiche, jedoch gebräuchlichere Formulierung "eine Beihilfe zur Deckung

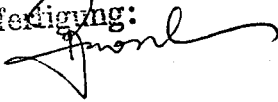
des Lebensunterhaltes gemäß § 19 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 20 Abs. 2 lit. c des Arbeitsmarktförderungsgesetzes" zu verwenden.

Das Präsidium des Nationalrates wurde im Sinne der Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61 und vom 24. Mai 1967, Zl. 12.396-2/67, in Kenntnis gesetzt.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. J. ...', written over the text 'der Ausfertigung:'.